

Stand | April 2025



WE SURE KNOW TEXTILES

VERHALTENS KODEX DER TEXTILCOLOR GRUPPE

INHALT

1.	Vorwort zum Verhaltenskodex der Textilcolor AG	5
2.	Geschäftsethik und Marktverhalten	6
2.1	Einhaltung von Gesetzen	7
2.2	Faire Betriebspraktiken	7
2.3	Integrität und Vorteilsnahme	8
2.4	Datenschutz	8
3.	Menschenrechte und Arbeitsbedingungen	10
3.1	Achtung der Grundrechte der Mitarbeitenden	11
3.2	Diskriminierungsverbot	11
3.3	Schutz der persönlichen Integrität	12
3.4	Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit	13
3.5	Faire Entlohnung und faire Arbeitszeiten	14
3.6	Vereinigungsfreiheit	14
3.7	Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit	15
4.	Nachhaltigkeit und Umweltschutz	16
5.	Meldungen von Fehlverhalten	18
6.	Erklärung des Lieferanten	19

VORWORT ZUM VERHALTENSKODEX DER TEXTILCOLOR AG

1

Verantwortungsvolles, nachhaltiges und rechtmässiges Handeln gehört zu den Grundwerten der Textilcolor AG und ist für die Wahrnehmung des Unternehmens und das Vertrauen unserer Geschäftspartner von grundlegender Bedeutung. Wir sind der festen Überzeugung, dass für den langfristigen Erfolg der Textilcolor Gruppe ein ethisch und rechtlich korrektes Verhalten einen höheren Stellenwert haben muss als die blossе Umsatz- und Margenmaximierung und eine Selbstverständlichkeit darstellt. Integres und gleichzeitig gewinnstrebendes Handeln in allen Geschäftsaktivitäten ist daher unsere Maxime.

Der vorliegende Verhaltenskodex formuliert die massgeblichen Richtlinien für unser Verhalten in den Beziehungen mit unseren Mitarbeitenden und Geschäftspartner im Unternehmensalltag und unsere Erwartungshaltung gegenüber unseren Lieferanten. Er gilt für alle Standorte der Textilcolor Gruppe gleichermaßen.

Nicht nur innerhalb der Textilcolor AG haben wir uns mit unseren Unternehmensgrundsätzen einen hochstehenden Erwartungsrahmen gesteckt, wir erwarten und verlangen auch und gerade von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie gemäss den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften und im Einklang mit den Richtlinien dieses Verhaltenskodexes handeln. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und aktiv in ihren Lieferketten weiter zu kommunizieren.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Sevelen, im April 2025

Mitglieder der Geschäftsleitung der Textilcolor AG



D. Fischer

Detlef Fischer | CEO



C. Fischer

Corinna Fischer-Sturm | COO



H.P. Waibel

Hans-Peter Waibel | CFO



S. Haberl

Sabrina Haberl | Head of Product Safety

A photograph showing two people shaking hands. The person on the left is wearing a light pink shirt, and the person on the right is wearing a dark blue jacket. In the background, there is a grey sign with the Textilcolor logo (a large red 'C' with 'TEXTIL COLOR' inside) and the text 'WE SURE KNOW TEXTIL' and 'Empfang | Reception >'.

GESCHÄFTSETHIK UND MARKTVERHALTEN

2

2.1 | Einhaltung von Gesetzen

Die Textilcolor AG erwartet von Ihren Lieferanten und Geschäftspartnern in gleichem Masse wie von sich selbst, dass sie alle anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften einhalten. Dort, wo dieser Verhaltenskodex den anzuwendenden Gesetzen und Verordnungen widerspricht oder gegen diese verstößt, muss der Lieferant und Geschäftspartner die Textilcolor AG umgehend informieren, um gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten.

2.2 | Faire Betriebspraktiken

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner bekennen sich uneingeschränkt zu einem funktionierenden und ungehinderten Wettbewerb als einem der Grundpfeiler unseres Gesellschafts- und Wirtschaftssystems. Geltendes Wettbewerbs- und Kartellrecht findet in jeder Geschäftsaktivität Anwendung, besonders mit Blick auf den Austausch von wettbewerbs-sensiblen Informationen und wettbewerbsbeschränkenden Praktiken wie beispielsweise Preisabsprachen, Marktaufteilung und Kundenzuteilung.

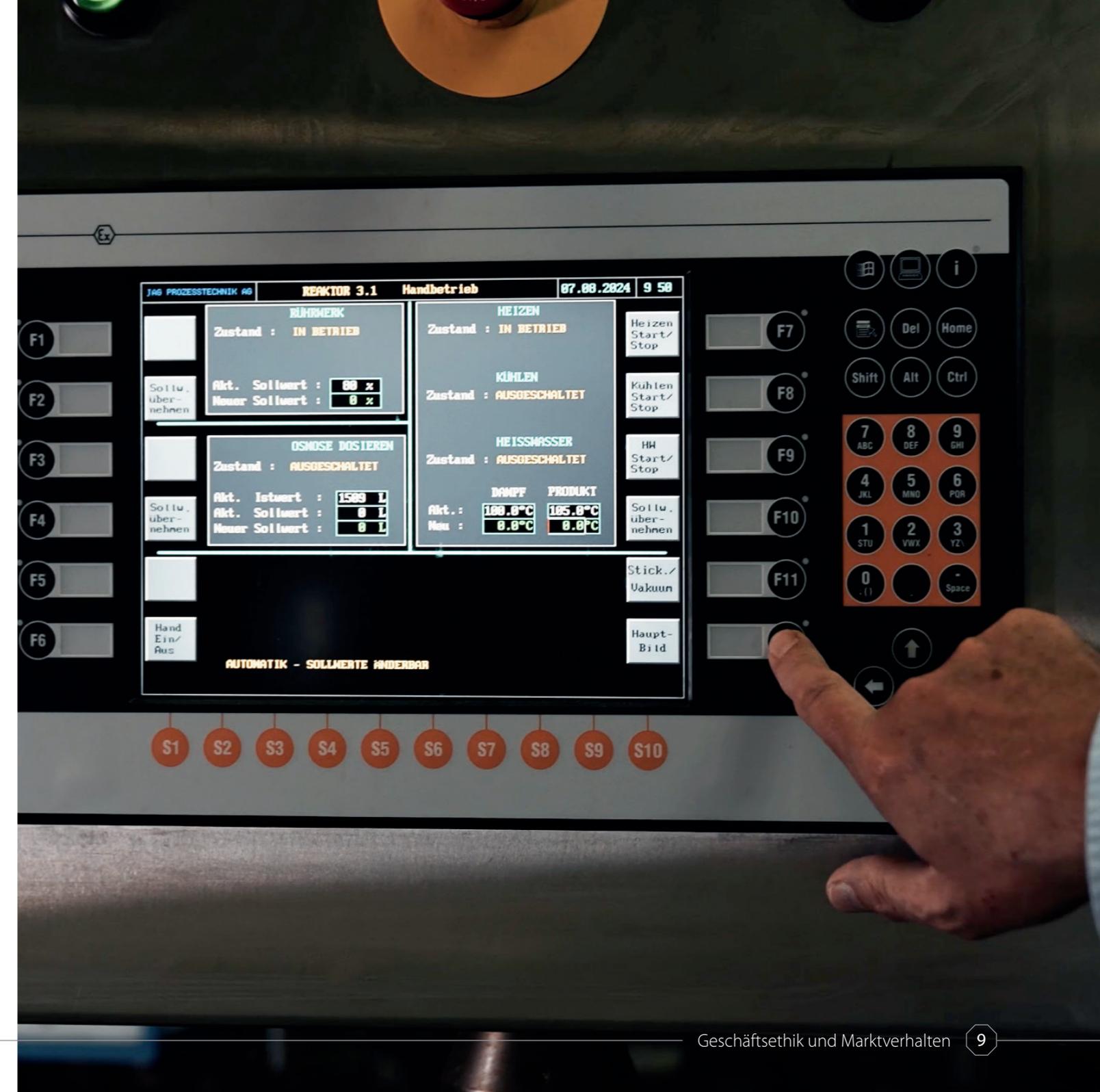
2.3 | Integrität und Vorteilsnahme

Allen Geschäftsaktivitäten legt die Textilcolor AG höchste moralische Ansprüche zugrunde. Alle Lieferanten und Geschäftspartner müssen sich dem Verbot jeglicher Form von Erpressung, Unterschlagung, Veruntreuung, Korruption, Vorteilsnahme oder Bestechung verpflichten. Darüber hinaus sind die geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäschereiprävention einzuhalten und die Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Anwendbare Aussenhandelsbestimmungen, die Anforderungen der geltenden Sanktionsregelungen sowie zollrechtliche Bestimmungen sind in allen Geschäftsaktivitäten zu beachten.

2.4 | Datenschutz

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner stellen sicher, dass schützenswerte Daten (Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten) ordnungsgemäss und gesetzeskonform erhoben, verarbeitet, gesichert und gelöscht werden. Sie verpflichten ihre Mitarbeiter entsprechend. Schutzwürdige Daten dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Form veröffentlicht werden und sind insoweit zu schützen.

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Technologie- und Know-How-Transfer müssen so erfolgen, dass die Rechte an geistigem Eigentum und Kundeninformationen geschützt sind.





MENSCHENRECHTE UND ARBEITS BEDINGUNGEN

3

» Der Verhaltenskodex der Textilcolor AG orientiert sich an den Grundwerten der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den Erklärungen der internationalen Arbeitsorganisation ILO zu den grundlegenden Prinzipien der Rechte bei der Arbeit. «

3.1 | Achtung der Grundrechte der Mitarbeitenden

Die Textilcolor AG und alle an den Geschäftsaktivitäten beteiligten Personen und Unternehmen bekennen sich dazu, die international anerkannten Menschenrechte ihrer Mitarbeiter verpflichtend einzuhalten und sie mit Würde und Achtung zu behandeln.

3.2 | Diskriminierungsverbot

Die Textilcolor AG ist darum bemüht, dass unter den Mitarbeitenden ein Klima des gegenseitigen Respekts und der Toleranz gepflegt wird, welches Benachteiligungen und Diskriminierung wegen des Geschlechts, des Alters, der Herkunft, der Rasse, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung ausschliesst, sowie Belästigungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen verhindert.

3.3 | Schutz der persönlichen Integrität

Mobbing, Diskriminierung, Gewalt, sexuelle Belästigung und Formen der technischen Personenüberwachung verletzen die Würde und den Selbstwert des Menschen. Solche Verletzungen beeinträchtigen das Wohlbefinden und die Gesundheit der Betroffenen, aber auch die Zusammenarbeit im Betrieb. Sie werden deshalb in unserem Unternehmen nicht toleriert. Personen, welche andere belästigen oder diskriminieren, aber auch Personen, die wissentlich andere zu Unrecht eines Fehlverhaltens bezichtigen, können sanktioniert werden.

Die Mitarbeitenden tragen zu einem belästigungs- und diskriminierungsfreien Arbeitsumfeld bei, verhalten sich rücksichtsvoll und respektieren die Würde und Integrität anderer. Alle Mitarbeitenden werden mit ihren Stärken und Schwächen ernst genommen. Personen, die sich wiederholt schikaniert, belästigt oder auch ausgegrenzt vom Geschehen und Informationsfluss fühlen, setzen der belästigenden Person klare Grenzen, wenden sich an eine Vertrauensperson und beschweren sich beim eigenen oder dem Vorgesetzten der Person, die sie mobbt oder belästigt.

3.4 | Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit

Die Texticolor AG toleriert weder Zwangsarbeit noch Kinderarbeit innerhalb der eigenen Unternehmensgruppe noch in ihrer Lieferkette.

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner halten sich an die Anforderungen der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von Kindern. Dementsprechend darf das Alter nicht unter dem Alter liegen, in dem die Schulpflicht nach dem Recht des Beschäftigungsortes endet, und darf keinesfalls unter 15 Jahren liegen. Kinder dürfen nicht durch Erwerbstätigkeit von ihrer Ausbildung abgehalten werden und auf diese Weise in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden.

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner müssen geeignete und angemessene Massnahmen ergreifen, um jede Form von Zwangsarbeit sowie jede Form von Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen der Beherrschung oder Unterdrückung in ihrem eigenen Unternehmen und entlang der Lieferkette zu verhindern. Jede Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafen erfolgen.

Die Mitarbeiter müssen die Möglichkeit haben, die Arbeit oder das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden. Darüber hinaus darf es keine inakzeptable Behandlung von Arbeitnehmern geben, wie z. B. psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Demütigung.

3.5 | Faire Entlohnung und faire Arbeitszeiten

Jedem Mitarbeiter ist ein angemessener Lohn für reguläre Arbeitszeiten und Überstunden zu bezahlen. Dieser muss mindestens dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Wert höher ist. Dabei sind die örtlichen Lebenshaltungskosten der Beschäftigten und ihrer Familienangehörigen sowie die örtlichen Sozialleistungen zu berücksichtigen.

Die Überstundenvergütung ist in jedem Fall höher als die Vergütung für die regulären Arbeitsstunden. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren.

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder Branchenstandards entsprechen. Die Arbeitszeit- und Pausenregelung berücksichtigt dabei sowohl betriebliche wie auch individuelle Belange. Die Arbeitszeiten müssen den jeweiligen nationalen Gesetzen und Regelungen entsprechen. Ist keine nationale Regelung anwendbar, gelten die internationalen Standards der ILO (International Labour Organisation).

3.6 | Vereinigungsfreiheit

Unseren Mitarbeitern und den Mitarbeitern der Akteure in unserer Lieferkette steht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzgebungen das Recht auf die Bildung und den Beitritt von Vereinigungen zu. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, müssen den Arbeitnehmern alternative Möglichkeiten für eine unabhängige und freie Vereinigung mit dem Ziel, einen fairen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens und den Interessen der Beschäftigten zu finden, ermöglicht werden.

3.7 | Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Wir sind uns der Bedeutung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds bewusst.

Im Interesse des Gesundheitsschutzes der Mitarbeitenden und der Unfallverhütung, trifft die Textilcolor AG alle Massnahmen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik möglich und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit bilden eine gemeinsame Aufgabe der Textilcolor AG und der Mitarbeitenden.

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner sind für die Bedingungen an Ihren Produktionsstandorten verantwortlich. Die Textilcolor AG erwartet, dass durch die Anwendung von geeigneten Arbeitssicherheitssystemen die notwendigen Vorsorgemassnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Gesundheitsschäden getroffen werden. Geeignete Massnahmen zum Schutz vor der Exposition gegenüber chemischen, biologischen oder physikalischen Gefahren sind zu treffen.





NACHHALTIGKEIT UND UMWELTSCHUTZ

Im Verständnis, dass wir nur diese eine Erde haben, auf der wir leben und wirtschaften, ist ein sorgsamer Umgang mit Ressourcen die Grundvoraussetzung für den langfristigen Bestand und Erfolg der Texticolor Gruppe.

Die Texticolor AG erwartet von Ihren Lieferanten und Geschäftspartnern daher eine bewusste und sorgfältige Herangehensweise an ihre Geschäftsaktivitäten und eine kontinuierliche Verringerung von Energie- und Wassernutzung sowie die Verringerung von Abfallmengen und anderen Umweltemissionen. Damit einher geht die Überwachung und Dokumentation von Energieverbräuchen, Abwasser- und Abfallmengen und Luftemissionen.

Chemikalien und andere Stoffe, die bei der Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen weder Mensch noch Umwelt gefährdet werden.

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner sind angehalten, Luft- und Lärmemissionen sowie Treibhausgasemissionen zu überwachen und auf ökonomisch sinnvolle Art zu minimieren. Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen muss vor der Einleitung überprüft und allenfalls gereinigt werden, wenn die Ausgangsbedingungen nicht den vorgeschriebenen Einleitbedingungen entsprechen.

MELDUNGEN VON FEHLVERHALTEN

Jede Person, die Kenntnis über Verstöße gegen die im vorliegenden Verhaltenskodex festgeschriebenen Erwartungen erlangt, ist aufgefordert die Textilcolor AG zu kontaktieren und über den Sachverhalt zu informieren.

» Kontaktadresse:

Textilcolor AG
Industriestrasse 5
CH-9475 Sevelen
compliance@textilcolor.ch

ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN

Der Lieferant bzw. Geschäftspartner erklärt hiermit

- die Gesetze und Rechtsvorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten
- den vorliegenden Verhaltenskodex verstanden zu haben und sich zur Einhaltung der Anforderungen zu verpflichten
- den mitgeteilten ethischen und sozialen Maßstäben gerecht zu werden
- die Inhalte des Verhaltenskodex an Mitarbeiter des eigenen Unternehmens und in der eigenen Lieferkette zu kommunizieren

Firma

Ansprechpartner

Telefon

E-Mail:

Adresse

Ort, Datum

Firmenstempel



www.textilcolor.ch



Textilcolor AG | Industriestrasse 5 | CH-9475 Sevelen | Fon 0041 (0)81 786 11-11 | mail@textilcolor.ch